OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700542/2/Sr/CK

Datum:
Linz, 19. März 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des D Y W, geboren am x, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11. Februar 2019, GZ: 0035470/2017, wegen Übertretung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Schuldspruch wie folgt präzisiert und berichtigt wird:

„Sie waren zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet und haben von 29. Dezember 2016 bis 16. Juni 2017 den innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Aufenthaltstitels zu erbringenden Nachweis nach diesem Bundesgesetz aus Gründen, welche ausschließlich Ihnen zuzurechnen sind, nicht erbracht.

Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 14a iVm § 77 Abs. 1 Z 3 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 70/2015 begangen.“

II. Der Strafausspruch wird aufgehoben und von der Verhängung einer Strafe abgesehen.

III. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 11. Februar 2019, GZ: 0035470/2017, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 67 Stunden) wegen Übertretung des § 14 iVm § 77 Abs. 1 Z 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) wie folgt:

„Der Beschuldigte, Herr D Y W, geboren am x, ist zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet und hat es bis zum 16.06.2017 – aus Gründen, welche ausschließlich ihm zuzurechnen sind – unterlassen, innerhalb der vorgegebenen Zeit von zwei Jahren nach Erteilung des Aufenthaltstitels die für die Verlängerung notwendige Deutsch-Integrationsprüfung auf Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen (Zeitpunkt der gesetzlichen Erfüllungspflicht 29.06.2013). Somit hat er gemäß § 77 Abs. 1 Z. 3 NAG eine Verwaltungsübertretung begangen."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf gegen die Strafverfügung vom 9. Oktober 2017 (Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 100 Euro) fristgerecht Einspruch erhoben und darin um Erlassung der Strafe ersucht habe. Weiters habe er im Einspruch ausgeführt, er würde sich im Allgemeinen beim Lernen schwer tun. 2015 habe er den Kurs zweimal absolviert und dafür jeweils 170 Euro bzw. 74 Euro für die Prüfung bezahlt. Es hätten ihm zwei Punkte für die Ausstellung des Prüfungszertifikats gefehlt. 2016 habe er erneut den Kurs und die Prüfung absolviert und ihm habe dieses Mal nur ein Punkt für den Erhalt des Prüfungszertifikats gefehlt. In diesem Jahr habe er bereits 100 Euro Strafe bezahlt. Im Jahr 2017 würde er wieder antreten und die dafür notwendigen 74 Euro bezahlen. Er befinde sich in einer finanziellen Notlage und könne die Strafe nicht bezahlen.
In der Sache sei für die belangte Behörde erwiesen, dass der Beschuldigte gegen die einschlägigen Bestimmungen schuldhaft verstoßen habe, indem er nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Aufenthaltstitels, somit spätestens bis zum 29. Juni 2013, die für die Verlängerung notwendige Deutsch-Integrationsprüfung auf Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens bei der Behörde nachgewiesen habe. Der Bf habe allerdings in seinem Einspruch sinngemäß sowohl die objektive als auch die subjektive Tatseite uneingeschränkt eingestanden. Bei der Überprüfung der Strafhöhe sei das Ausmaß des Verschuldens und der Umstand, dass ihm die Milderungsgründe der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit, des reumütigen Geständnisses und der langen Verfahrensdauer zu Gute gekommen seien, gewertet und somit die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen worden. Die Ausführungen im Einspruch seien geeignet gewesen, eine Herabsetzung der Strafe zu rechtfertigen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er um Rücknahme der Geldstrafe ersucht.
Der Bf führt im Wesentlichen aus, er habe von der Ärztin der belangten Behörde nach Erläuterung der Sachlage die Zustimmung bekommen, dass von der Absolvierung der Deutsch-Integrationsprüfung auf dem Niveau A2 aufgrund seines Alters von X Jahren und seines Erinnerungsvermögens abgesehen werden könne. Den Aufenthaltstitel mit der Nummer X habe er daraufhin ausgestellt bekommen.

3. Mit Schreiben vom 25. Februar 2019, eingelangt am 5. März 2019, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da in dem angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Strafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am X geboren und ist israelischer Staatsbürger. Er verfügt über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“, welcher von der belangten Behörde immer wieder verlängert wurde. Bei der im Jahr 2016 abgelegten Prüfung fehlte dem Bf ein Punkt zur positiven Absolvierung. Im Jahr 2017 trat er wieder zur Prüfung an. Der Bf ist laut Gutachten vom 17. September 2018 aus allgemeinmedizinischer Sicht auf Dauer nicht in der Lage, eine Deutschprüfung positiv abzulegen. Über den Bf wurde bereits mit Strafverfügung vom 5. Dezember 2016 wegen Verletzung von § 14 iVm § 77 Abs. 1 Z 3 NAG eine Geldstrafe von 100 Euro verhängt, welche dieser bezahlte. Die Strafverfügung wurde am 28. Dezember 2016 rechtskräftig.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zum einen widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Zum anderen lässt sich der Sachverhalt aus dem zusätzlich von der Behörde vorgelegten Strafregisterauszug, der Bestätigung der Abteilung Gesundheit und Sport des Magistrats der Landeshauptstadt Linz über die aus allgemeinmedizinischer Sicht herrschende Unmöglichkeit beim Bf, die Deutschprüfung positiv abzulegen, und dem vom

erkennenden Gericht eingeholten Auszug aus dem zentralen Fremdenregister ableiten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 14 Abs. 1 NAG in der zum Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 38/2011 dient die Integrationsvereinbarung der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger (§ 2 Abs. 2). Sie bezweckt den Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache, um den Drittstaatsangehörigen zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen.

Gemäß § 14 Abs. 2 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 38/2011 besteht die Integrationsvereinbarung aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:

1. das Modul 1 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur vertieften elementaren Sprachverwendung;
2. das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung.

§ 14a NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 38/2011 lautet wie folgt:

(1) Drittstaatsangehörige sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8 zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
(2) Der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8 nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten; sie hemmt den Lauf der Fristen nach § 15.
(...)
(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Deutsch-Integrationskurs besucht und einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Integrationskurses vorlegt,
2. einen allgemein anerkannten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 vorlegt,

3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht oder

4. einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 besitzt.

Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 14b) beinhaltet das Modul 1.

(5) Ausgenommen von der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 sind Drittstaatsangehörige,

1. die zum Ende des Zeitraumes der Erfüllungspflicht (Abs. 2) unmündig sein werden;

2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen;

3. wenn sie schriftlich erklären, dass ihr Aufenthalt die Dauer von zwölf Monaten innerhalb von zwei Jahren nicht überschreiten soll; diese Erklärung beinhaltet den Verzicht auf die Stellung eines Verlängerungsantrages.

(...)

Gemäß § 77 Abs. 1 Z 3 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 70/2015, welcher am 9. Juni 2017 außer Kraft trat und stattdessen seit 9. Juni 2017 § 23 Abs. 1 Integrationsgesetz in Kraft ist (BGBl. I Nr. 68/2017), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen, wer zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, es sei denn, ihm wurde eine Verlängerung gemäß § 14a Abs. 2 gewährt.

2. Zur Einschränkung des Tatzeitraums:

Das Doppelbestrafungsverbot gemäß Art 4 7.ZPEMRK steht einer neuerlichen Strafverfolgung wegen einer strafbaren Handlung entgegen, wenn diese bereits Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens war. Das Erfordernis einer rechtskräftigen Entscheidung ist dann gegeben, wenn eine rechtskräftige Bestrafung oder ein rechtskräftiger Freispruch vorliegt, wobei ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr offenstehen darf (vgl. Raschauer/Wessely, Kommentar zum VStG², § 22 RN 12).

Da der Bf mit Strafverfügung vom 5. Dezember 2016, rechtskräftig am 28. Dezember 2016, bereits wegen desselben tatbestandsmäßigen Verhaltens bestraft wurde, kann er bis zu diesem Zeitpunkt kein weiteres Mal wegen derselben Übertretung bestraft werden. Insofern war hinsichtlich des gegenständlichen

Straferkenntnisses zunächst der Zeitraum des strafbaren Verhaltens im Spruch auf 29. Dezember 2016 bis 16. Juni 2017 einzuschränken.

3. Zur Richtigstellung der verletzten Verwaltungsvorschrift:

Das Verwaltungsgericht ist zu einer Richtigstellung der im Straferkenntnis der Behörde als verletzt bezeichneten Rechtsvorschriften berechtigt und verpflichtet, auch nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist, solange dem Beschuldigten kein anderer Sachverhalt zur Last gelegt wird (vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 44a Rz 6; vgl. auch VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Die belangte Behörde führte im Straferkenntnis als verletzte Verwaltungsvorschriften § 14 iVm § 77 Abs. 1 Z 3 NAG an. In der Begründung ist sodann § 14 NAG in einer Fassung, welche am 30. Juni 2011 außer Kraft trat, wiedergegeben. Da im gegenständlichen Fall die verletzte Verwaltungsvorschrift richtigerweise § 14a NAG ist, welche im hier vorgeworfenen Zeitraum von 29. Dezember 2016 bis 16. Juni 2017 in Kraft stand, durch welche dem Bf auch kein anderer Sachverhalt zur Last gelegt wird, war die verletzte Verwaltungsvorschrift spruchgemäß zu verbessern.

4. Zum § 77 Abs. 1 Z 3 NAG:

4.1. § 77 Abs. 1 Z 3 NAG grenzt zunächst das Tatsubjekt auf Personen ein, welche zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet sind. Sodann wird die Tathandlung umrissen. Das taugliche Tatsubjekt muss den Nachweis über die Ableistung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung binnen der gesetzlichen Frist nicht erbringen. In weiterer Folge findet sich eine Einschränkung des Tatbildes, als ein Unterbleiben des Erbringens des Nachweises nur dann strafbar ist, wenn die Nichterfüllung der Nachweispflicht aus Gründen erfolgt, die nicht dem Bf zuzurechnen sind. Gleiches gilt im Falle einer Verlängerung gemäß § 14a Abs. 2 NAG. Auch dann liegt keine Tatbildmäßigkeit vor.

Insofern ist lediglich die Unterlassung des Nachweises der Erfüllung des Moduls 1 unter Strafe gestellt, nicht aber die alleinige Unterlassung des Moduls 1 selbst. Insofern besteht ein Überhang zwischen der Erfüllungspflicht gem. § 14a NAG und dem Umfang der Strafbestimmung in § 77 Abs. 1 Z 3 NAG.

Dies findet Bestätigung darin, als zusätzlich zu den in § 77 Abs. 1 Z 3 letzter Satz NAG genannten Tatbildeinschränkungen noch eine weitere Einschränkung zu finden ist. Nur solche Gründe, die ausschließlich dem Bf zuzurechnen sind, führen dazu, dass die strafbare Nichterfüllung der Nachweispflicht angenommen werden kann. Alle sonstigen Umstände führen zur Verneinung der Tatbildmäßigkeit. Diese

Einschränkungen decken sich aber nicht mit den Einschränkungen der Erfüllungspflicht gem. § 14a Abs. 2 iVm Abs. 5 NAG.

Der Bf hat es unbestritten unterlassen, den Nachweis der Erfüllung des Moduls 1 zu erbringen, obwohl es ihm zum vorgeworfenen Zeitraum möglich gewesen wäre, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, da das amtsärztliche Gutachten, welches das aus allgemeinmedizinischer Sicht auf Dauer bestehende Unvermögen des Bf, eine Deutschprüfung positiv abzulegen, attestiert, erst vom 17. September 2018 stammt. Es ist daher davon auszugehen, dass zuvor beim Bf sehr wohl die faktische Möglichkeit bestanden hat, den rechtswidrigen Zustand durch Erbringung des Nachweises zu beseitigen. Die Nichterbringung des Nachweises ist ausschließlich dem Bf zuzurechnen. Die objektive Tatseite ist erfüllt.

4.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. Ungehorsamselikt).
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein solches Ungehorsamsdelikt dar. Mangelndes Verschulden im Zeitraum der Tatbegehung konnte der Bf mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Auch die subjektive Tatseite ist somit erfüllt.

4.3. Hinsichtlich des Absehens von der Strafe nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist auszuführen:

a. Nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität einer Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 leg cit unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch

die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (vgl. etwa VwGH 19.12.2018, Ra 2018/03/0098).

b. Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand iW auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist (vgl. etwa Kneihs in N. Raschauer/Wessely[2] § 45 Anm 8; aus der Rsp etwa VwGH 17. 2. 2015, Ra 2015/09/0004; 28. 2. 2017, Ra 2016/11/0164) oder wenn der Verstoß so geringfügig ist, dass er dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwiderläuft (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0065). Im Folgenden werden die Voraussetzungen der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat gemeinsam betrachtet:

Das zu schützende Rechtsgut ist in vorliegendem Fall die funktionierende Integration von Drittstaatsangehörigen. Das geschützte Rechtsgut muss im gegenständlichen Fall wohl als wenig tangiert betrachtet werden. Da der Bf nunmehr durch das Ergebnis des amtsärztlichen Gutachtens vom 17. September 2018, wonach er auf Dauer nicht in der Lage ist, eine Deutschprüfung positiv abzulegen, ohnehin von der Erfüllungspflicht ausgenommen sein dürfte, wird es bereits an der ersten Voraussetzung in der Strafbestimmung scheitern, wonach jemand zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet sein muss. Er wird demgemäß keine Verwaltungsübertretung mehr begehen können. Auch die Tatsache, dass dem Bf der Aufenthaltstitel trotz der Nichterbringung des Nachweises stets verlängert wurde, deutet darauf hin, dass der Verstoß nicht übermäßig bedeutend gewesen sein kann.

d. Von geringem Verschulden ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; idS etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015).

Der Bf hat die Vorlage des Nachweises nicht mutwillig unterlassen, etwa weil er sich überhaupt nicht bemüht hätte, einen entsprechenden Nachweis zu erlangen, sondern fehlte ihm bei seinem Antritt zur entsprechenden Prüfung 2016 nur ein Punkt zur positiven Absolvierung und trat der Bf auch 2017 (offenbar erfolglos) wieder zur Prüfung an. Auch angesichts seines Alters und einer damit verbundenen reduzierteren Aufnahmefähigkeit, insbesondere beim Erlernen einer Fremdsprache, und seines grundsätzlichen Bemühens darum kann fraglos der Unrechts- und Schuldgehalt des Bf als äußerst gering bezeichnet werden.

e. Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vor, weshalb von einer Strafe abzusehen war. Die Erteilung einer Ermahnung war nicht geboten, da der Bf nunmehr strafbare Handlungen gleicher Art nicht mehr begehen

wird können. Aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens wird der Bf nunmehr von der Erfüllungspflicht ausgenommen sein, weshalb es schon an der ersten Voraussetzung in der Strafbestimmung, wonach jemand zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet sein muss, scheitern wird.

5. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider